

einen syrischen Bericht über die Einnahme Edessas im J. 1144 mit genauem Kommentar.

729. R. L. POOLE, 'The English Bishops at the Lateran Council of 1139' in der *English historical review* 38 (1923), 61 bringt eine neue Lösung der Frage, welches der Name des Bischofs von Rochester gewesen ist, der als einer der fünf englischen Bischöfe dem Konzil 1139 in Rom beigewohnt, und dessen Name bei Richard von Hexham ausgelassen ist. Er weist nach, daß es sich nicht um einen Johann, Bischof von Séz handeln könne, sondern um einen Bischof Johann, der vordem Mönch in Séz gewesen ist.

730. A. WILMART, 'Les livres légués par Célestin II à Città di Castello' in der *Revue Bénédictine* 35 (1923), 98—102, behandelt ein von ANTOLIN 1910 aus einer Hs. des Escorial herausgegebenes Verzeichnis von Büchern, die Papst Coelestin II. 1144 einer Kirche des hl. Floridus vermacht hatte, zeigt, daß dies die Kathedrale von Città di Castello gewesen ist (vgl. P. KEHR, *IP.* 4, 100), und erweist damit diese Stadt endgültig als die Heimat des Papstes.

W. L.

731. Die kleine Arbeit von ATTILIO GABRIELLI 'Un conclave a Velletri. Elezione e residenza di Lucio III' (Velletri 1923) ist wertlos.

732. A. J. CARLYLE, 'The Development of the theory of the authority of the spiritual over the temporal power from Gregory VII to Innocent III' in *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 5 (1924), 33—44, versucht darzutun, daß die Theorie einer Suprematie der geistlichen über die weltliche Gewalt vor dem 13. Jh. nur die private Ansicht Einzelner gewesen ist, und erst unter Innocenz III. einen anderen Charakter angenommen hat. In dem Aufsatz 'The Claims of Innocent III to authority in temporal matters' in ders. *Zs.* S. 131—147, setzt er seine Untersuchungen nunmehr für Innocenz III. fort, und kommt zu dem Ergebnis, daß Innocenz niemals nur kraft seiner Stellung als Papst allgemeine und direkte weltliche Gewalt gefordert hat, sondern als Vikar Christi nur solche in speziellen Fällen. Allerdings stellte er Prinzipien auf, welche die Grundlage für solche Forderungen bilden konnten, und vor allem blieb für ihn die Entscheidung darüber, wann ein Eingreifen des Papstes notwendig oder wünschenswert sei, das ausschließliche arbiträre Recht des Papstes.